

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Stadt Trier, Amt für Wirtschaftsförderung, Gerty-Spies-Str. 3, 54290 Trier, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Wiedereinleiten von Grundwasser aus sechs Schachtbrunnen in ein Versickerungsbecken Gemarkung Euren, Stadt Trier zwecks Grundwasserhaltung. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-211-31229/2023 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 18.08.2023

Im Auftrag



Michael Schuhmacher

Anlage: Tabelle „Allgemeine Vorprüfung“ nach UVPG